



2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 25.05.2023 nachfolgend Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna vom 7. November 2017 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 58/2017 vom 8. November 2017), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna vom 2. März 2020 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 8/2020 vom 2. März 2020) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen zuständig. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben bedient er sich seiner drei stellvertretenden Stadtwehrleiter und seinen Ortswehrleitern.

(2) Das Vorschlagsverfahren soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Wehrleiters und der/des Stellvertreter/s erfolgen. Der Stadtwehrleiter und der/die stellvertretende/n Stadtwehrleiter werden durch die Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter vorgeschlagen.

(3) Der/die stellvertretende/n Stadtwehrleiter hat/haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Die Vertretungsfolge der stellvertretenden Stadtwehrleiter wird in einer separaten Dienstanweisung geregelt. Der Ortswehrleiter wird bei Verhinderung durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden gesondert in Dienstanweisungen festgelegt.

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 26. Mai 2023


Michael Bedla
Bürgermeister

